

**ZEICHENERKLÄRUNG: (ZUM B.-PLAN NR.7.1)**

- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.7.1
- BEREICH, IN DEM SPIELHALLEN GENERELL UNZULÄSSIG SIND
- BEREICH, IN DEM SPIELHALLEN IM EG UNZULÄSSIG, AB DEM 1.0G UND UNTERHALB DER ERDGESCHOSS-(EG)-ZONE ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**

- IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.7.1 SIND SPIELHALLEN UNZULÄSSIG, MIT AUSNAHME DER UNTER NR.2 (IM PLAN ALS GEKENNZEICHNETE FLÄCHEN) BESCHRIEBENEN BEREICHE GEM. § 1 Abs.5 i.V.m. Abs.9 BauNVO.
- IN DEN DURCH EINE SCHRAFFUR BESONDERS GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.7.1 SIND SPIELHALLEN IM ERDGESCHOSS UNZULÄSSIG (§1 Abs.7 BauNVO).  
AB DEM 1.OBERGESCHOSS (OG) UND UNTERHALB DER ERDGESCHOSS-(EG)-ZONE SIND SPIELHALLEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

DIE ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.7 SIND BESTANDTEIL DIESER B.-PLAN-ÄNDERUNG

**P R Ä M B E L AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS**

AUF GRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDERORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.7.1 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR  
GEZ. LATTEMANN-MEYER  
OBERBÜRGERMEISTERIN  
GEZ. PRIMUS  
OBERSTADTDIREKTOR  
GEZ. KOHL  
STADTBAURAT

**VERVIELFÄLTIGUNGS-VERMERKE**

KARTENRUNDLAGE, LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR, RAKA  
MASSTAB 1:  
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHT GEWERBLICHE ZWECKE GESTÄTTET  
(§ 19 U. 19 DES NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.1985 (EVBl. S. 187))

**PLANUNTERLAGE**

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDEUTENDEN BÄULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ EINGETRÄGTE NACH § 1 STAND VOM 1.1.1985.  
SIE IST HINSEITLICH DER GESTELLUNG DER GRENZEN UND DER BÄULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDREI  
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DER ÖRTLICHKEIT IST EINWANDREI MÖGLICH.  
GOSLAR, DEN 23.07.90

KATASTERAMT GOSLAR  
VERMESSUNGSOBERRAT

**PLANVERFASSER**

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:  
STADT GOSLAR  
STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT  
GOSLAR, DEN 23.07.90  
GEZ. ELLIEHAUSEN  
DIPL.-ING.

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS.2 BAUGB BESCHLOSSEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.01.91 BIS 08.02.91 GEM. § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.  
GEZ. KOHL  
STADTBAURAT

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS.3 SATZ 1-2 HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 08.01.91 BIS 08.02.91 GEM. § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.  
STADTBAURAT

**EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS.3 SATZ 2 BAUGB BESCHLOSSEN.  
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS.1 SATZ 2 BAUGB WURDE VOM 08.01.91 BIS 08.02.91 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.  
DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.  
STADTBAURAT

**SATZUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS.2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 04.02.92 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.  
DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.  
GEZ. KOHL  
STADTBAURAT

**ANZEIGEVERFAHREN**

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 28.04.92 GEM. § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.  
DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM 12.05.92 DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS.3 SATZ 2 BAUGB).  
DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 28.7.92 (AZ. 309/2102-5300/01-71) ERKLÄRT, DASS SIE UNTER AUFLAGEN/MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 ABS.3 SATZ 2 BAUGB).  
BRAUNSCHWEIG  
I.A. GEZ. KURZ

**BEITRITT ZU AUFLAGEN/MASSGABEN**

DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN 12.05.92 (AZ. 309/2102-5300/01-71) GEM. § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 12.05.92 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.  
WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS.3 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.  
DEN BETEILIGTEN WURDE VOM 08.01.91 BIS 08.02.91 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.  
DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.  
STADTBAURAT

**BEKANNTMACHUNG**

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS.3 BAUGB) IST GEM. § 12 BAUGB AM 3.12.92 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTMACHT WORDEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 3.12.92 IN KRAFT GETRETEN.  
DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.  
GEZ. KOHL  
STADTBAURAT

**VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**

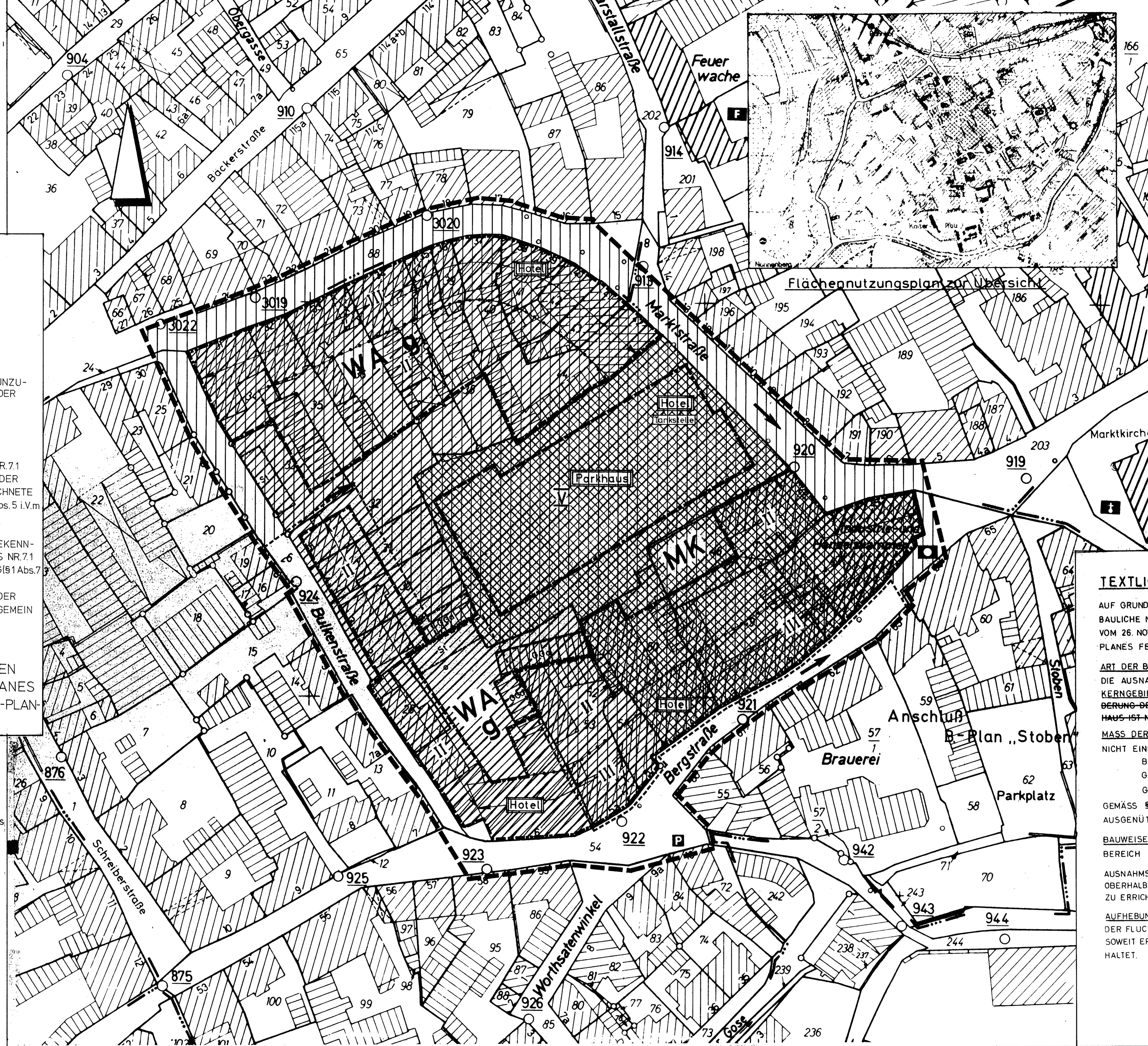
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS.1, NR.1 UND 2 BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.  
GOSLAR, DEN  
DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.  
STADTBAURAT  
INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.  
GOSLAR, DEN  
DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.  
STADTBAURAT

**BEBAUUNGSPLAN NR.7.1**

1.(TEXTLICHE) ÄNDERUNG DES B.-PLANES NR.7

" ALTSTADT III "

MASSTAB M 1:500



- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO
  - KERNGEBIET § 7 BauNVO
  - II ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTWERTE
  - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - STELLUNG DER GEBÄUDE (Firstichtung)
  - UMFORMERSTATION
  - STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
  - GEGG GEMEINSCHAFTSGARAGEN § 9 (1/Nr.1e.u.Nr.12BBauG) St. STELLPLATZE
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - HOTEL BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN § 9 (1) Nr. 1h BBauG.
  - VERWALTUNGSGEBÄUDE
  - FEUERWEHR
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
  - KIRCHE

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**

AUF GRUND DER NACH § 2(10) BBauG ERLÄSSENEN VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26. JUNI 1982, IN IHRER NEUFASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1988, WIRD FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT:

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA).**  
DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3) 1-3 SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.  
**KERNGEBIET (MK):** DIE AUSNAHME NACH § 7 (3) 2 IST BESTANDTEIL, DIE UNTERGEORDNETE BEWERTUNG DES GEBIETES NACH § 7 (4) (6) MIT AUSNAHME DER FLÄCHE FÜR DAS PARKHAUS IST NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: SOWEIT BAULINIEN UND GESCHOSSZAHLEN NICHT EINE GERINGERE AUSNUTZUNG FESTSETZEN:**

BEI VOLLGESCHOSSEN	IM WA				IM MK			
	1	2	3	4	1	2	3	4
GRUNDFLÄCHENZahl (GRZ)	0,4	0,4	0,4	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
GESCHOSSFLÄCHENZahl (GFZ)	0,4	0,8	1,0	1,0	1,8	2,0	2,2	

GEMÄSS § 17 (8) BauNVO IST ES MÖGLICH, DIE JETZT HÖHER ALS ZULÄSSIG AUSGENÜTZTEN GRUNDSTÜCKE IM BISHERIGEN UMFANG WEITER ZU NUTZEN.

**BAUWEISE:** GESCHLOSSENE BAUWEISE. GRENZBEBAUUNG IST IM BEBAUBAREN BEREICH AUCH BEI SEITENFLÜGELN UND NEBENGEBAUDEN MÖGLICH.

AUSNAHMSWEISE IST ES GEMÄSS § 21a ZULÄSSIG, GARAGEN IN VOLLGESCHOSSEN OBERHALB DER GELÄNDEOBERFLÄCHE OHNE ANRECHNUNG AUF DIE GESCHOSSFLÄCHE ZU ERRICHTEN.

**AUFHEBUNG EINES FLUCHTLINIENPLANES:**  
DER FLUCHTLINIENPLAN VOM 16.4.1910 (BÜLKENSTRASSE) WIRD HIERMIT AUFGEHÖBEN, SOWEIT ER FESTSETZUNGEN IM GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES BEINHALTET.